



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 284)**
Titel **Abänderung des Reglementes über die Anstellung und Besoldung der Förster und Arbeiter der Staatsforstverwaltung vom 21. Januar 1954.**
Ordnungsnummer
Datum 19.12.1957

[S. 284] Auf Antrag der Direktionen der Finanzen und der Volkswirtschaft, sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. § 28 des Reglementes über die Anstellung und Besoldung der Förster und Arbeiter der Staatsforstverwaltung vom 21. Januar 1954 wird wie folgt abgeändert:

Die vollbeschäftigten Förster und Arbeiter erhalten an folgenden Frei-Tagen den vollen Lohn: Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stephanstag, sowie an den Nachmittagen des Fastnachtmontag, 1. August und 24. Dezember, sofern diese Tage nicht auf einen Samstagnachmittag oder Sonntag fallen; ferner am Vormittag des Karsamstag.

Frei-Tage und
Urlaub

Absätze 2 bis 5: unverändert.

II. Diese Abänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 19. Dezember 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. König.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.07.2015]